

Die Änderungen bei der Stromsteuer

Stromsteuerentlastung (§9b):

Bisher war es so, dass einem produzierenden Unternehmen anstelle des vollen Stromsteuersatz von 2,05 Ct/kWh, nur der reduzierte Stromsteuersatz von 1,23 Ct/kWh vom Stromversorger verrechnet wurde. Seit Januar 2011 wird allen Unternehmen der volle Stromsteuersatz in Rechnung gestellt. Die Unternehmen des produzierenden Gewerbes, d.h. alle die bisher den reduzierten Stromsteuersatz beim Hauptzollamt beantragt hatten, werden um 0,513 Ct/kWh entlastet. Der bisherige Entlastungsbetrag betrug 0,82 Ct/kWh. Der ermäßigte Stromsteuersatz wird also von bisher 1,23 Ct/kWh auf 1,537 Ct/kWh angehoben. Der Antrag zur Entlastung kann erst im Folgejahr gestellt werden, d.h. in 2012 für das Jahr 2011!

Sockelbetrag:

Bisher musste jedes Unternehmen - auch produzierende Betriebe - für einen Sockelverbrauch von 25.000 kWh den vollen Stromsteuersatz bezahlen. Der Sockelverbrauch wird sich durch die Änderungen auf 48.733 kWh und damit auf einen Sockelbetrag von 250 Euro erhöhen.

Wichtig:

Seit 1. Januar wird Ihnen von Ihrem Stromversorger - auch wenn Sie bisher den reduzierten Stromsteuersatz beantragt hatten, zunächst die volle Stromsteuer verrechnet. Die Entlastung muss zukünftig rückwirkend für das vorherige Jahr beantragt werden, d.h. dass sie frühestens 2012 den Antrag für die Entlastung für 2011 beim Hauptzoll stellen können. Die bisherige Überweisung des Sockelbetrages von 250 Euro fällt damit weg und die Gültigkeit der Erlaubnisscheine erlischt ebenfalls.

Stromsteuerrückerstattung – Entlastung (§9a und §10 StromStG):

Besonders energieintensive Unternehmen konnten die sogenannte Stromsteuerrückerstattung bzw. den Spitzenausgleich beantragen. Wenn das Unternehmen durch die Stromsteuer mehr belastet wurde, als es durch die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge profitiert hat, war eine Rückerstattung möglich. Die Entlastung war bisher auf 95% begrenzt. Ab 2011 wird dieser Betrag auf 90% begrenzt und die Rückerstattung muss einen Sockelbetrag von 1000 Euro übersteigen. Der Erstattungsbetrag muss im Einzelfall mit dem Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung der beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden gegen gerechnet werden. Hierzu zählen alle Mitarbeiter, außer geringfügig Beschäftigte auf 400 €-Basis!

Rückerstattung und Steuerentlastung für die Energieträger Heizöl, Erdgas und Flüssiggas:

Nach dem Energiesteuergesetz können Betriebe des produzierenden Gewerbes eine Energiesteuerentlastung bzw. -rückerstattung für die Energieträger Heizöl, Erdgas und Flüssiggas beantragen. Die Entlastung für die Energieträger Heizöl, Erdgas und Flüssiggas konnten nur Handwerksbetriebe in Anspruch nehmen, die gewisse Mindestverbrauchsmengen hatten. Ab 2011 erhöhen sich diese Mindestverbrauchsmengen.

Energiesteuerentlastung (§54):

Für Heizöl und Erdgas wurde der Entlastungsbetrag von 205 Euro auf 250 Euro erhöht. Der Mindestheizölverbrauch ab dem eine Entlastung erfolgt, liegt bei einer Entlastungsbetrag von 15,34 Euro pro 1000 Liter bei ca. 16298 Liter. Für Erdgas ergibt sich eine Mindestverbrauchsmenge von ca. 18116 m³.

Energiesteuerrückerstattung:

Ob und in welcher Höhe sich für einen Betrieb eine Rückerstattung ergibt, muss im Einzelfall mit der Lohnsummer berechnet werden.

Antragsfristen:

Grundsätzlich müssen zukünftig die Anträge für das Vorjahr bis zum 31.12. des Folgejahres gestellt werden, d.h. für das Jahr 2011 bis zum 31.12.2012!

Anträge:

Anträge können Sie beim Hauptzollamt Augsburg
Prinzregentenplatz 3
86150 Augsburg
Tel.:0821 5012-195 oder -196